

Vorsitzenden, den Brigadiern und den Leitern von Arbeitsgruppen sowie der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz zur Verfügung zu stellen. Sie sind, entsprechend den genossenschaftlichen Besonderheiten, durch Instruktionen, die in den Arbeitsordnungen der Genossenschaften aufzunehmen sind, zu konkretisieren.

§ 13

Zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes sind Maßnahmen im Betriebsplan und in den Teilplänen festzulegen. Zur Beratung und Festlegung dieser Maßnahmen sind die Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz, der Brandschutzverantwortliche und Mitglieder von Spezialistengruppen hinzuzuziehen. Die Kontrolle der Einhaltung festgelegter Maßnahmen ist zu sichern.

§ 14

(1) In jeder Genossenschaft ist eine Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz zu bilden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorsitzende dieser Kommission soll Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission richtet sich nach der Größe, der Mitgliederzahl und den Besonderheiten der Genossenschaft.

(3) Die Mitglieder der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz haben den Vorsitzenden der Genossenschaft in Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beraten, ihm Vorschläge zu dessen Verbesserung zu unterbreiten, ihn bei der Kontrolle über die Einhaltung der auf diesem Gebiet bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen und alle Mitglieder in eine aktive Mitarbeit bei der Lösung dieser Fragen einzubeziehen. Sie haben eng mit den dafür zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gemeindegewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

(4) In den Objekten und Ortsteilen der Genossenschaft sind Mitglieder als Beauftragte für Gesundheits- und Arbeitsschutz einzusetzen. Sie sind die Hilfsorgane der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz und unterstützen den Brigadier und Arbeitsgruppenleiter bei der Lösung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Vermeidung von gesundheitlichen Schäden und die Erleichterung der Arbeit gemeinsam mit den Gesundheitshelfern des Deutschen Roten Kreuzes.

(5) Die Rechte und Pflichten der Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz sind in der inneren Betriebsordnung zu regeln.

Die Pflichten der Mitglieder der Genossenschaften

§ 15

Die Mitglieder haben ihrem Brigadier bzw. Leiter der Arbeitsgruppe festgestellte Mängel auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, Arbeitsunfälle und akute Erkrankungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Im Interesse der Erhaltung ihrer eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft ist es notwendig, daß die Mitglieder die ständige Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes aktiv unterstützen. Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes, die Arbeitsschutzinstruktionen und die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen.

§ 17

Alle Mitglieder haben ständig für die Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung an ihrem Arbeitsplatz sowie an den Produktionsmitteln zu sorgen. Sie sind verpflichtet, die für die jeweilige Arbeit vorgeschriebene Arbeitsschutzkleidung und die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmittel zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

§ 18

Alle Mitglieder haben sich auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ständig zu qualifizieren. Um einen gewissenhaften Umgang mit Produktionsmitteln zu erreichen, sind sie verpflichtet, an den Schulungen, Übungen und Belehrungen teilzunehmen. Die durchgeführten Belehrungen sind von den Mitgliedern durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens

§ 19

Für die Anleitung und Kontrolle der betriebspezifischen medizinischen Betreuung der Genossenschaftsmitglieder sowie der Hygiene und Arbeitshygiene in den Genossenschaften ist der Minister für Gesundheitswesen verantwortlich.

§ 20

Die Aufgaben der örtlichen Organe und der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens auf dem im § 19 genannten Gebiet werden entsprechend den für sie geltenden Bestimmungen wahrgenommen.

§ 21

(1) Der Leiter des Betriebsgesundheitswesens im Kreis hat, im Einvernehmen mit dem Kreisarzt, für jede Genossenschaft im Kreis festzulegen, welchem Arzt die medizinische Betreuung der Genossenschaft auf dem im § 19 genannten Gebiet zu übertragen ist (für die Genossenschaft zuständiger Bereichsarzt).

(2) Der für die Genossenschaft zuständige Bereichsarzt hat mit Unterstützung der zuständigen Gemeindegewerkschaft, unter Beachtung der Einheit von Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge, die betriebs-spezifische medizinische Betreuung zu sichern sowie auf die Durchsetzung der Grundsätze der Hygiene und der Arbeitshygiene in der Genossenschaft einzuwirken. Hierbei hat er folgende Aufgaben zu lösen:

- a) Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Genossen-